Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
BMASGK - VII/A/1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

Dipl.Ing. Peter Neuhold
Ing. Manfred Frühwirth
Sachbearbeiter

Peter.Neuhold@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862405
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an vii1@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

Geschäftszahl: BMASGK-461.306/0002-VII/A/1/2019

Bauarbeiten
Ausnahmen von § 106 Abs. 3 BauV (Arbeiten an Gewässern)

INTERN

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

I. Anträgen auf Ausnahme von besetzten Motorbooten und vom Tragen von Schwimmwesten (§ 106 Abs. 3 BauV) kann bei Einhaltung folgender Bedingungen zugestimmt werden:

1. bei Arbeiten **an mit Motorbooten befahrbaren Gewässern** mit starker Strömung –Ersatzmaßnahme: zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz

2. bei Arbeiten **an mit Motorbooten nicht befahrbaren Gewässern** mit starker Strömung - Ersatzmaßnahmen: zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz bzw. Rettungsmaßnahmen

II. Antragstellung gemäß § 95 ASchG

I. Anträge auf Ausnahmen von § 106 Abs. 3 BauV

Um eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate bei der Beurteilung von Ausnahmeanträgen bei Arbeiten an Gewässern mit starker Strömung zu gewährleisten, werden im Folgenden für solche Ausnahmen Ersatzmaßnahmen festgelegt, die ein Beibehalten des Schutzniveaus sicherstellen (§ 95 Abs. 3 Z 2 ASchG).

Wenn in einem Ausnahmeantrag vorgesehen ist, dass der/die Arbeitgeber/in die im Folgenden dargestellten Ersatzmaßnahmen durchführen wird, kann seitens des Arbeitsinspektorats der Ausnahmeerteilung zugestimmt werden. **Die Arbeitsinspektorate werden daher ersucht, die Arbeitgeber/innen schon <u>vor Antragsstellung</u> dahingehend zu beraten, dass sie die entsprechenden Ersatzmaßnahmen bereits in ihrem Ausnahmeantrag vollständig vorsehen**.

Es sind 2 Fälle zu unterscheiden – je nachdem, ob das Gewässer grundsätzlich mit Motorbooten befahrbar ist oder nicht:

1. Ausnahmeanträge betreffend **besetzte Motorboote** und das **Tragen von Schwimmwesten** bei Arbeiten an **<u>mit Motorbooten befahrbaren Gewässern</u>** mit starker Strömung:

Solchen Ausnahmeanträgen kann zugestimmt werden, wenn als Ersatzmaßnahme über § 7 BauV hinausgehende Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen werden. Dies sind dichte Wandverschalungen bzw. ähnliche feste Hindernisse oder Schutznetze gemäß ÖNORM EN 1263-1 „Schutznetze (Sicherheitsnetze) 2015 03 15",

- deren Oberkante mindestens 2,00 m über den Arbeitsplätzen und Verkehrswegen liegt und
- die in 2,00 m Höhe einen Widerstand von 0,3 kN einer waagrecht angreifenden Kraft sicher standhalten können.

Für den Zeitraum der Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen können dann sowohl die Schwimmwesten als auch die besetzten Motorboote zur Rettung der Arbeitnehmer/innen entfallen. Keine Wirksamkeit entfalten diese Schutzmaßnahmen jedoch während ihrer Errichtung bzw. ihres Abbaus! Während dieser Zeiträume darf weder das besetzte Motorboot noch das Tragen der Schwimmwesten entfallen.

Hinweise:

- **§ 7 BauV**:
  Die Einhaltung von § 7 Abs. 2 Z 2 BauV - die Anbringung von Absturzsicherungsmaßnahmen gegen einen Absturz in das Gewässer - ist auf Grund von § 106 Abs. 3 BauV ohnehin geboten. Die Bereitstellung eines besetzten Motorbootes ist **zusätzlich zur Anbringung von Maßnahmen gemäß §§ 7 bis 10 BauV erforderlich**! Keine Verringerung des Schutzniveaus im Sinne von § 95 Abs. 3 ASchG kann daher nur dann vorliegen, wenn über den § 7 BauV hinausgehende Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen sind.

- **BauKG:** Wenn mehrere Unternehmen tätig werden, sollten jedenfalls die über § 7 BauV hinausgehenden Schutzmaßnahmen gegen Absturz als gemeinsame Schutzeinrichtung auch in den **SIGE-Plan** gemäß § 7 Abs. 3 Z 5 BauKG Eingang finden, bzw. sind als Maßnahme gegen die besondere Gefahr im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 5 BauKG (Gefahr des Ertrinkens) in den SIGE Plan aufzunehmen. 13. September 2019

2. Ausnahmeanträge betreffend **besetzte Motorboote** und das **Tragen von Schwimmwesten** bei Arbeiten an **<u>nicht mit Motorbooten befahrbaren Gewässern</u>** mit starker Strömung:

Arbeitssituationen bei schnellfließenden Gewässern, die nicht mit Motorbooten befahrbar sind, findet man vor allem im konstruktiven Wasserbau und hier im Kraftwerksbau und der Ausnützung der Wasserkraft in Form von Kleinkraftwerken. Bei der Fassung von Gewässern im Gebirge (Tirolerwehr) bzw. bei Seitenarmen von Flüssen in Zusammenhang mit Ausleitungskraftwerken kann es vorkommen, dass das Gewässer nicht mit Motorbooten befahrbar ist. Ebenso findet man beim Rückbau von Begradigungen von bestehenden Wasserläufen, bei der Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder der Sanierung von Wasserschäden nach Hochwässer usw., immer wieder Situationen vor, die der Definition von „starker Strömung" nach § 106 Abs. 3 BauV entsprechen, wobei aber das Gewässer an und für sich nicht mit Motorbooten befahrbar ist.

Da § 106 Abs. 3 BauV auch bei Gewässern, die mit Motorbooten nicht befahrbar sind, keine alternativen Schutzmaßnahmen zur verpflichtenden Bereitstellung von besetzten Motorbooten vorsieht, ist in diesen Fällen <u>immer</u> eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Hier sind aber nicht nur zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen Absturz (wie bei Punkt 1), sondern darüber hinaus – zumindest für die Zeiträume, in denen diese Schutzmaßnahmen

keine Wirksamkeit entfalten (Errichtung bzw. Abbau) – auch Maßnahmen zur Rettung von ins Wasser gestürzten Arbeitnehmer/innen erforderlich!

Solchen Ausnahmeanträgen kann daher zugestimmt werden, wenn als Ersatzmaßnahme

2.1. über § 7 BauV hinausgehende Schutzmaßnahmen gegen Absturz getroffen werden. Dies sind dichte Wandverschalungen bzw. ähnliche feste Hindernisse oder Schutznetze gemäß ÖNORM EN 1263-1 „Schutznetze (Sicherheitsnetze) 2015 03 15",

- deren Oberkante mindestens 2,00 m über den Arbeitsplätzen und Verkehrswegen liegt und
- die in 2,00 m Höhe einen Widerstand von 0,3 kN einer waagrecht angreifenden Kraft sicher standhalten können.

2.2. Ersatzmaßnahmen, die zur Rettung der ins Gewässer abgestürzten Arbeitnehmer/innen erforderlich sind, festgelegt sind. Diese Maßnahmen müssen eine möglichst rasche Rettung von in das Gewässer gestürzten Arbeitnehmer/innen ermöglichen. Zweckmäßig ist bei der Auswahl der Maßnahmen die Beiziehung einer fachkundigen Person, die das jeweilige Gewässer beurteilen kann und in der Rettung von in das Gewässer gestürzten Personen erfahren ist. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere die Mitarbeiter/innen der Wasserrettung.

Für den Zeitraum der Wirksamkeit der Maßnahmen nach 2.1. können die Maßnahmen nach 2.2. entfallen. Keine Wirksamkeit entfalten die Maßnahmen nach 2.1. jedoch während ihrer Errichtung bzw. ihres Abbaus! Zumindest während dieser Zeiträume müssen die Maßnahmen nach 2.2. getroffen sein.
Umgekehrt können aber die Maßnahmen nach 2.1. entfallen, solange Maßnahmen nach 2.2. getroffen sind.

II. Antragstellung gemäß § 95 ASchG

- Nach **§ 95 Abs. 3 ASchG** kann ein Unternehmen (**ein/e Arbeitgeber/in**) für seine Arbeitnehmer/innen für eine **bestimmte Baustelle** um Ausnahme ansuchen. Damit besteht die Problematik, dass diese Ausnahme für die anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen und deren Arbeitnehmer/innen nicht gilt. Es müsste daher jedes Unternehmen für seine Arbeitnehmer/innen einen gesonderten Ausnahmeantrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellen. Daraus können eine Vielzahl von Ausnahmeanträgen für eine Baustelle

entstehen.

- Nach **§ 95 Abs. 6 ASchG** können auch **andere Personen** – wie zum Beispiel der/die Generalunternehmer/in oder der/die Bauherr/in - einen Ausnahmeantrag stellen, allerdings auch nur für einen konkreten Einzelfall (eine **bestimmte Baustelle**). Eine solche Ausnahmegenehmigung gilt dann für die gesamte Baustelle – also für alle Unternehmen, und deren Arbeitnehmer/innen, die auf dieser Baustelle tätig werden.

- **§ 95 Abs. 7 ASchG** wiederum ermöglicht eine „zentrale" Ausnahmegenehmigung für **mehrere künftige Baustellen**, in diesen Fällen ist aber **nur der/die Arbeitgeber/in** antragsberechtigt. Es kann also ein Unternehmen im Voraus für zukünftige Baustellen eine „zentrale" Ausnahmegenehmigung für seine Arbeitnehmer/innen beantragen. Hier tritt aber das gleiche Problem wie unter Punkt 1 auf: Die Ausnahme gilt nur für die Arbeitnehmer/innen jener Unternehmen, die einen entsprechenden Bescheid haben. Es ist denkbar schwierig sicherzustellen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen über einen solchen Bescheid verfügen.

Sofern auf einer Baustelle Arbeitnehmer/innen von mehreren Arbeitgeber/innen tätig werden, wäre daher, um für alle auf der Baustelle Beschäftigten Rechtssicherheit zu gewährleisten, und im Sinne der Verwaltungsökonomie, der Variante 2 (§ 95 Abs. 6 ASchG) der Vorzug zu geben. Im Beratungsweg sollte dies den Antragsberechtigten entsprechend vermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

13. September 2019
Für die Bundesministerin:
Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2019-09-16T09:02:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	738854333
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	